

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

Sitzungsvorlage

Datum: 18.03.2016

Drucksache Nr.: **16/0091**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	13.04.2016	öffentlich / Vorberatung
Rat	11.05.2016	öffentlich / Entscheidung

Betreff

10. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Sankt Augustin für den Bereich in der Gemarkung Birlinghoven, Flur 2, Flurstück 616 südlich des Hangwegs - Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt für das Flurstück 616 in der Gemarkung Birlinghoven, Flur 2, begrenzt im Norden durch den Hangweg, die 10. Änderung des FNP gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Sachverhalt / Begründung:

1. Sachlage

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird in Verfolgung der Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 805 4. Änderung „Gänsepütz“ erforderlich.

Der in Frage kommende Bereich wird im Flächennutzungsplan zurzeit als Grünfläche Spielplatz (westlicher Teil) und als Wohnbaufläche (östlicher Teilbereich) dargestellt. Die beiden Darstellungen sollen in die Darstellung „Fläche für den Gemeinbedarf - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ geändert werden.

Die heutige Darstellung entspricht nur noch teilweise dem Entwurf des derzeit noch rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 805, der im westlichen Plangebiet eine öffentliche Grünfläche festschreibt. Mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans 2009 wurde für die östliche Teilfläche die Planungsabsicht formuliert, die Fläche, die im Bebauungsplan Nr. 805 noch

als Fläche für den Gemeinbedarf – Altenheim dargestellt ist, langfristig als Wohnbaufläche zu entwickeln.

Im Rahmen der derzeitigen deutschlandweiten Flüchtlingssituation ist die Stadt Sankt Augustin zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge und Asylbegehrende verpflichtet. Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 805 wird daher das Ziel verfolgt, auf der im Bebauungsplan Nr. 805 als Fläche für den Gemeinbedarf – Altenheim dargestellte Fläche sowie auf der östlich angrenzenden öffentliche Grünfläche (Bolz- und Spielplatz) die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung mehrerer Flüchtlingswohnheime zu schaffen.

Das Verfahren wurde bislang als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt. Eine Anpassung des FNP hätte somit im Nachgang der Rechtskrafterlangung des Bebauungsplans auf dem Wege der Berichtigung erfolgen können.

Aufgrund der zwischenzeitlichen Einbeziehung der öffentlichen Grünfläche in das Planvorhaben soll der Bebauungsplan jedoch nun im Regelverfahren aufgestellt werden. Der Bebauungsplan Nr. 805 4. Änderung „Gänsepütz“ kann seine Rechtskraft somit nun erst nach dem Abschluss des vorliegenden FNP-Änderungsverfahrens erlangen. Aus diesem Grund sollte eine zeitliche Parallelität der Verfahren hergestellt werden.

2. Alternativen

Keine

3. Empfehlung der Verwaltung

Es wird von der Verwaltung empfohlen, das Verfahren zur Änderung der 10. Änderung des FNPs entsprechend einzuleiten

In Vertretung

Rainer Gleß
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf _____ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan _____ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits _____ € veranschlagt; insgesamt sind _____ € bereit zu stellen. Davon entfallen _____ € auf das laufende Haushaltsjahr.